

An alle Geflügelhalter im Landkreis Gotha

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4
Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekanntgemacht.

Allgemeinverfügung

Die **tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 24.02.2026** über die Anordnung der Aufstallung aller Geflügelbestände (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) sowie andere in Gefangenschaft gehaltenen Vögel in den Ortschaften

- Wandersleben,
- Mühlberg,
- Günthersleben-Wechmar,
- Seebergen,
- Großrettbach und
- Cobstädt der Gemeinde Drei Gleichen,
- der Gemeinde Schwabhausen sowie in der
- Ortschaft Apfelstädt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt im Landkreis Gotha

und

das Verbot zur Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im gesamten Gebiet des Landkreises Gotha **wird aufgehoben**.

Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Begründung

Gemäß Artikel 70 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 13 Geflügelpest-Verordnung und 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung ordnet die Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Eine erneute Risikobewertung unter Beachtung aller Umstände ist erfolgt. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass im Landkreis Gotha seit dem 02.03.2026 keine mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus infizierten Wildvögel mehr gefunden wurden. Dadurch ist das Risiko, dass Wildvögel das hochpathogene aviäre Influenzavirus in Hausgeflügelbestände eintragen, gesunken.

Die Sichtungen von Kranichen, Silberreiher, Nordischen Gänsen und Schwänen im Vogelzug sind deutlich zurückgegangen und die Überlebenswahrscheinlichkeit des Geflügelpestvirus wird durch das beginnende Frühlingswetter verringert.

Aus den oben genannten Erwägungen ist die Stallpflicht für Geflügel und das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln per Aufhebung der o. g. Allgemeinverfügung zu beenden.

Nach wie vor ist das Risiko der Ausbreitung der hochpathogenen aviären Influenza vorhanden.

Das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird derzeit gemäß der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes vom **06.03.2026** als hoch eingestuft. Es ist auch weiterhin mit dem seit 2022 ganzjährigen Vorkommen der Geflügelpest bei Wildvögeln zu rechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Gotha
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende E-Mail-Adresse eingelegt werden

Poststelle@kreis-gth.de

Der Widerspruch kann auch über das Elektronische Gerichts- und Behördenpostfach (EGVP) an die

EGVP Adresse: Landratsamt Gotha

übermittelt werden.

Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen und macht den Widerspruch unwirksam. Weitere elektronische Zugänge sind nicht eröffnet.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 26.03.2026